



*(i)ebenswerte Stadt an der Rur*

Stadtverwaltung – Postfach 1240 – 52438 Linnich

An die Piratenpartei



- Der B ü r g e r m e i s t e r -

Rathaus, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich  
 Nebenstelle Altermarkt 5, 52441 Linnich  
Fachbereich 3 Kontakt Frau Mockenhaupt  
Zimmer 201 E-Mail mmockenhaupt@linnich.de  
0 24 62 / 99 08-317 0 24 62 / 99 08-931  
Aktenzeichen FB3/151-19  
Kassenzeichen 012 122 007 / 4 311 000 - 54

28. April 2014

**Aufstellung von Werbeplakaten anlässlich der Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014  
Genehmigung gemäß § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen  
Ihr Antrag vom 14.04.2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Aufstellen von Werbeplakaten im Stadtgebiet ist gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes eine Erlaubnis zu beantragen. Bezogen auf Ihren Antrag vom 14.04.2014, für die Anbringung von Plakaten für die Kommunal- und Europawahl am 25.05.2014, erteile ich Ihnen hiermit auf jederzeitigen Widerruf die Erlaubnis, eine Plakatwerbung der Größe DIN A1 auf 30 Werbeträgern im Stadtgebiet Linnich in dem Zeitraum 28.04.2014 bis 25.05.2014 durchzuführen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Die Plakatwerbung darf nur Standorten angebracht werden, an denen bisher noch keine Plakate angebracht wurden. Die Plakate sind so anzubringen, dass der untere Rand der Werbeträger die Höhe von 2 m nicht unterschreitet.
2. Die Werbeträger sind so aufzustellen/anzubringen, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Werbeträger dürfen nicht an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Altstadtlaternen und Verkehrszeichen befestigt und in Grünanlagen aufgestellt werden. Die Plakate dürfen nur im sog. Sandwichverfahren angebracht werden.
3. Für im Zuge der Sondernutzung evtl. entstandene Schäden an der Gehweg- oder Straßenfläche haften Sie als Erlaubnisinhaber, auch für Personen- und Sachschäden.
4. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen sind insbesondere die Bestimmungen zu Punkt 3.2 des Runderlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung sowie des Innenministeriums NRW v. 08.03.2003 zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Straßenmeisterei Jülich (02461/3419-11 oder -12) zu beteiligen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Düren 3 207 800 (BLZ 395 501 10)  
Raiffeisenbank Aldenhoven eG 3 001 296 018 (BLZ 370 691 03)  
Raiffeisenbank Erkelenz eG 5 600 001 010 (BLZ 312 633 59)  
Volksbank Erkelenz 600 406 019 (BLZ 312 612 82)  
Postbank Köln 14360-500 (BLZ 370 100 50)

0 24 62 / 99 08- 0  
0 24 62 / 99 08- 900  
mail@linnich.de  
www.linnich.de

Öffnungszeiten:  
Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro:  
Altermarkt 5, 52441 Linnich  
0 24 62 / 99 08- 320  
0 24 62 / 99 08- 932

Mo.-Mi. 09.00 – 12.30 Uhr  
13.30 – 16.30 Uhr  
Do. 09.00 – 12.30 Uhr  
13.30 – 18.00 Uhr  
Fr. 09.00 – 12.00 Uhr  
Sa. 09.30 – 11.30 Uhr



- 5. Die Werbeträger sind unverzüglich nach der Wahl zu entfernen.**
- 6. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Verkehrsflächen innerhalb geschlossener Ortschaften.**
- 7. Die Genehmigung für die Aufstellung von Werbetafeln an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist beim jeweiligen Straßenbaulastträger einzuholen.**

#### **Gebühren:**

Die Sondernutzungserlaubnis wird **gebührenfrei** erteilt.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgerecht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden.

#### **Rechtsmittelbelehrung gegen die Gebührenfestsetzung**

Gegen die Gebührenfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgerecht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten zwei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Ziff. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), und entbindet daher nicht von der fristgerechten Zahlung. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.Seite 548) eingereicht werden

Nach § 80 Abs. 4 VwGO kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bei der Stadtverwaltung Linnich, 52441 Linnich, Rurdorfer Straße 64 oder in der Nebenstelle Altermarkt 5 beantragt werden.

Beim Verwaltungsgericht Aachen kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung grundsätzlich erst gestellt werden, nachdem die Aussetzung durch die Verwaltungsbehörde ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Schumacher

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Düren	3 207 800	(BLZ 395 501 10)
Raiffeisenbank Aldenhoven eG	3 001 296 018	(BLZ 370 691 03)
Raiffeisenbank Erkelenz eG	5 600 001 010	(BLZ 312 633 59)
Volksbank Erkelenz	600 406 019	(BLZ 312 612 82)
Postbank Köln	14360-500	(BLZ 370 100 50)

■ 0 24 62 / 99 08- 0

■ 0 24 62 / 99 08- 900

mail@linnich.de

www.linnich.de

#### **Öffnungszeiten:**

Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr

Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Bürgerbüro: Mo.-Mi. 09.00 – 12.30 Uhr

Altermarkt 5, 52441 Linnich 13.30 – 16.30 Uhr

■ 0 24 62 / 99 08- 320 Do. 09.00 – 12.30 Uhr

■ 0 24 62 / 99 08- 932 13.30 – 18.00 Uhr

Fr. 09.00 – 12.00 Uhr

Sa. 09.30 – 11.30 Uhr

